

Die neuen Modelle des Kinderbetreuungsgeldes, können für Kinder, welche ab dem 1. Oktober 2009 oder später geboren sind, beantragt werden.

Bei Kindern, die im Oktober 2009 geboren wurden, kann es bei den neuen Modellen nach dem Wochenlohnbezug zu einer Zeitlücke von bis zu vier Wochen kommen, in denen kein Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt wird. Wichtig zu wissen: Es besteht für Sie und das Kind in diesem Zeitraum jedoch Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung.

Neu: Modell IV: Ausbezahlt wird das Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zum 12. Lebensmonat des Kindes. Bezieht der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt pro Tag € 33,00.

Neu ist auch die **Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze** bei allen Pauschalvarianten (Modell 1 bis 4) durch die Einführung einer relativen Zuverdienstgrenze von 60% des letzten Einkommens als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,00 pro Jahr. Berechnungsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Neu: Modell V: Ausbezahlt wird das Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zum 12. Lebensmonat des Kindes. Bezieht der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt entweder 80% des Tagsatzes an Wochenlohn bzw. sollte sich bei einer Vergleichsberechnung auf Basis des Einkommens - Berechnungsbasis ist der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde - ein höherer Tagsatz ergeben, so besteht Anspruch auf diesen, maximal jedoch auf € 66,00. Der Zuverdienst ist bis zu € 5.800,00 pro Jahr möglich.

Regelungen für Härtefälle

Für Bezieherinnen in einer akut schwierigen Situation ist unter Umständen eine Verlängerung der Bezugsdauer in allen Bezugsvarianten um zusätzlich zwei Monate möglich. Das gilt auch für Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,00 netto und bei laufenden Unterhaltsverfahren.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld muss für Geburten ab dem 01.01.2010 nicht mehr zurückgezahlt werden

Die maximale Bezugsdauer der Beihilfe beträgt ein Jahr. Sie wird in einer Höhe von € 180,00 pro Monat gewährt und muss nicht mehr zurückgezahlt werden. Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ersetzt den bisherigen Zuschuss. Voraussetzung für den Bezug der Beihilfe ist, dass das Einkommen € 5.800,- jährlich nicht übersteigt und die/der Partnerin/Partner nicht mehr als € 16.200,00 im Jahr verdient.

Zuschlag bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten gibt es künftig bei jeder der Varianten einen 50%-Zuschlag. Bisher konnte ein Fixbetrag von € 218,00 zusätzlich bezogen werden. In der einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes gibt es **keinen Mehrlingszuschlag**.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Für alle kurzen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes wurden die Nachweisfristen folgendermaßen geregelt: Die ersten neun Untersuchungen müssen spätestens bis Ende des 10. Lebensmonates des Kindes nachgewiesen werden. Die letzte und zehnte Untersuchung muss spätestens bis Ende des 18. Lebensmonates des Kindes nachgewiesen werden. Für das Bezugsmodell I (lange Variante) gilt: Die erste Nachweisfrist entfällt, d.h. alle zehn Untersuchungen sind bis spätestens Ende des 18. Lebensmonates des Kindes nachzuweisen.